

Es sind daher notarielle Beurkundungen oder Beglaubigungen dieser Art in keinem Fall vorzunehmen.“

Rundschreiben Nr. 16/53 der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Erfurt vom 13. 3. 1953

*

In einer weiteren Anweisung verbot das Justizministerium die Erteilung von Erbscheinen, die für die Lastenausgleichsverfahren erforderlich sind. Entsprechend dieser Anweisung werden sämtliche derartigen Erbscheinanträge zurückgewiesen. Die Gründe der Ablehnung gleichen inhaltlich folgendem, als Beispiel zitiertem Beschluß des Leiters der Justizverwaltungsstelle Chemnitz vom 12. 10. 1955 in der Erbschein-sache M.:

„Der Lastenausgleich dient der Verwirklichung der Ziele der Kriegstreiber in Westdeutschland. Um ihre wahren Absichten zu verschleiern, sprechen sie von einem gerechten sozialen Ausgleich für die Vermögensverluste, die u. a. die Umsiedler erlitten haben. Hierbei sollen alle die vielen kleinen Schäden der Arbeiter und Bauern und die großen Verluste der reichen Monopolherren registriert und, einmal als Forderung, die in Wirklichkeit eine Kriegsprovokation ist, gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, den Volksdemokratien und der Sowjetunion geltend gemacht werden. Weiter ivollen die reaktionären herrschenden Kreise in Westdeutschland damit erreichen, daß in jedem Bürger das Gefühl erzeugt wird, ein Krieg sei keine schlechte Sache; es kommt ein Lastenausgleich, und jeder ivird für die Not und das Leid, die der Krieg mit sich bringt, entschädigt. Viele ivestdeutsche Bürger klammern sich an die paar Groschen, die ihnen der Lastenausgleich bringen soll Sie sehen leider noch nicht, daß die riesigen Summen, die an